

**Nr.: BV-231/2017**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.12.2017

Fachbereich  
Gebäudemanagement  
Goßmann, Andreas  
Tel.: 421-695  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-231/2017

**Betreff :**

Nutzungsvereinbarung und Fördervereinbarung Wittenberger Str. 21, OT Seegrehna, mit dem Seniorenclub Herbstfreude Seegrehna e. V.

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortsbürgermeisterrunde</b>	<b>04.01.2018</b>	<b>nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsver- fahrens</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>08.01.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</b>	<b>17.01.2018</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>31.01.2018</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Nutzungsvereinbarung für den Seniorenclub Seegrehna, Wittenberger Str. 21, 06888 Lutherstadt Wittenberg, mit dem Seniorenclub Herbstfreude Seegrehna e. V. in der anliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Fördervereinbarung mit dem Seniorenclub Herbstfreude Seegrehna e. V. in der anliegenden Fassung (Anlage 2).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG\***

<b>Teilhaushalt</b>		
<b>Produkt</b>		
<b>Konten</b>		
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Haushaltsjahr 2018				Mittelfristige Ergebnisplanung*			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2019	14.641	2019	8.220
				2020		2020	8.220
Bedarf	14.461,00 Euro	Bedarf	8.220,00 Euro	2021		2021	8.220

\*Finanzierung und Deckung wird mit dem Nachtragshaushalt 2018 geklärt. Vorfinanzierung erfolgt aus dem Budget FB Gebäudemanagement.

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Objekt Wittenberger Str. 21 im OT Seegrehna sind zurzeit verschiedene Räume an:

- den Seniorenclub Herbstfreude Seegrehna e. V. (nachfolgend - Seniorenclub)
- den Heimat- und Kulturverein Seegrehna e. V. (nachfolgend - Heimatverein) und
- eine Wohnungsmieterin

vermietet.

Mit dem Ziel der Etablierung des Objektes als Dorfgemeinschaftshaus sollen alle bisher durch Vereine genutzten Räume im Objekt im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung dem Seniorenclub überlassen werden. Die Wohnung ist davon nicht betroffen. Der Seniorenclub hat das Recht und die Pflicht die Räumlichkeiten an den Heimatverein (und ggf. weitere Ortsvereine und weitere Bürger von Seegrehna) unterzuvermieten. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Durch die Verwaltung wurde dem Verein eine Förderung der Betriebskosten in Höhe von bis zu 70 % in Aussicht gestellt. Dieser Fördersatz entspricht der Förderrichtlinie (Beschluss des Stadtrates I/280-29-12 – Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in Verantwortung von

Sportvereinen) und wird als angemessen eingeschätzt. Die vorgenannte Förderrichtlinie wird hier analog angewandt.

Es wird ein Kostencontrolling (Anlagen zur Fördervereinbarung) eingeführt, was Anpassungen an sich verändernde Rahmenbedingungen (z. B. steigende Energiepreise) zulässt.

Weiterhin neu ist, dass künftig jährlich 2,5 T€ für Instandsetzungsarbeiten (Gebäude und Außenanlagen) auf Nachweis zur Verfügung stehen. Dies ist unbedingt erforderlich, um den Substanzerhalt des Objektes zu gewährleisten.

Der Verein hat der Nutzungsvereinbarung und der Fördervereinbarung zugestimmt (Anlage 3).

## II. Beschlussgegenstand

Bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen soll konsequent zwischen der eigentlichen Nutzungsvereinbarung zum Objekt und der Fördervereinbarung zur Nutzung der Vereinsräume unterschieden werden.

Zu Beschlusspunkt Nr. 1.:

Mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung werden die Beziehungen zwischen Stadt und Verein verbindlich geregelt. Der Stadtrat wird in die Lage versetzt, diese zu kontrollieren. Der Verein erhält Planungssicherheit.

Zu Beschlusspunkt Nr. 2:

Mit der Fördervereinbarung werden:

- das Nutzungsentgelt
- die Betriebskosten und
- die Instandsetzungskosten

gefördert.

Die Fördervereinbarung hat eine Laufzeit von zwei Jahren und einen Erfahrungszeitraum von einem Jahr. Das ermöglicht die Anpassung auf Grund der gesammelten Erfahrungen. Mit der Fördervereinbarung wird dem Verein in Zukunft ermöglicht das Objekt angemessen zu betreiben. Mit der Abrechnung der Fördermittel wird deren Angemessenheit überprüft.

## III. Anlage/n

Anlage 1 – Nutzungsvereinbarung (NV) für den Seniorenclub Herbstfreude Seegrehna e. V. auf dem Grundstück Wittenberger Str. 21, OT Seegrehna  
 Anlage 1 zur NV – Lageplan  
 Anlage 2 zur NV – Übergabeprotokoll

Anlage 2 – Fördervereinbarung (FV) mit dem Seniorenclub Seegrehna e.V.  
 Anlage 1 zur FV – Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen  
 Anlage 2 zur FV – Jährliche Förderleistungen  
 Anlage 3 zur FV – Bemessung der Förderleistung  
 Anlage 4 zur FV – Kostencontrolling

Anlage 3 – Zustimmungserklärung des Vereins